

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Feichtner Maschinenbau gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen.
- 1.2. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Feichtner Maschinenbau gelten ausschließlich. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit.

2. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

- 2.1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma Feichtner Maschinenbau maßgebend, im Falle eines Angebots der Firma Feichtner Maschinenbau mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.
- 2.2. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
- 2.3. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot bzw. zur Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen, an denen sich die Firma Feichtner Maschinenbau hiermit das Eigentums- und Urheberrecht vorbehält, sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der Preis des Vertragsgegenstandes versteht sich mangels besonderer Vereinbarung ab Herstellerwerk zzgl. etwaiger Überführungskosten (Kaufpreis). Nebenleistungen wie z.B. Porto, Verpackung und Versicherung werden zusätzlich berechnet.
- 3.2. Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig.
- 3.3. Die Firma Feichtner Maschinenbau behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten ab Vertragsschluss die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen, Materialpreissteigerungen oder Umsatzsteuererhöhungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 Prozent des vereinbarten Preises, so hat der Besteller ein Kündigungsrecht. Für den Fall, dass der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, werden die Preise netto ausgewiesen; in diesem Fall kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, ohne dass dem Besteller ein Kündigungsrecht gemäß Satz 2 zusteht.
- 3.4. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit der Firma Feichtner Maschinenbau. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Diese sind sofort in bar zu zahlen.
- 3.5. Vorzugszinsen werden mit 4 Prozent p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Firma Feichtner Maschinenbau eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist.
- 3.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Firma Feichtner Maschinenbau anerkannt sind.
- 3.7. Für den Fall, dass der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger von der Firma Feichtner Maschinenbau bestrittener Gegenansprüche des Bestellers nicht statthaft. Ebenso steht einem Besteller, der Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Erhebung einer Mängelrüge nicht zu, so dass auch im Falle der Mangelhaftigkeit der Kaufpreis vollumfänglich innerhalb der unter 3.2. genannten Zahlungsfrist fällig ist.

4. Lieferfrist

- 4.1. Lieferfristen, welche Vertragsbestandteil werden, sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich ihre Verbindlichkeit vereinbart wird. Die nachstehenden Vorschriften gelten für verbindliche und unverbindliche Lieferfristen, wobei der Besteller bei Überschreitung von unverbindlichen Lieferfristen aus der Überschreitung keine Rechte herleiten kann.
- 4.2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller ggf. zu beschaffenden Angaben, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.

- 4.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- 4.4. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Firma Feichtner Maschinenbau liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Untertreibern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der Firma Feichtner Maschinenbau nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von der Firma Feichtner Maschinenbau werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
- 4.5. Teillieferungen sind innerhalb der von der Firma Feichtner Maschinenbau angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
- 4.6. Gerät die Firma Feichtner Maschinenbau in Verzug, so ist ihre Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 30% des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Für den Fall, dass der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist die Schadensersatzpflicht der Firma Feichtner Maschinenbau im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 4.7. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk der Firma Feichtner Maschinenbau mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für den Monat berechnet. Die Firma Feichtner Maschinenbau ist jedoch berechtigt, nach Satzung und fristlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 4.8. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

5. Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die Firma Feichtner Maschinenbau unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

6. Gefahrübergang und Entgegennahme

- 6.1. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung (Lieferung durch die Firma Feichtner Maschinenbau) erfolgt die Übergabe am Sitz der Firma Feichtner Maschinenbau. Im Fall der Übergabe in Traunreut geht die Gefahr mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Erklärt der Besteller, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über.
- 6.2. Für den Fall der Vereinbarung einer Lieferung durch die Firma Feichtner Maschinenbau geht die Gefahr spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Firma Feichtner Maschinenbau noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.
Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch die Firma Feichtner Maschinenbau gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über; jedoch ist die Firma Feichtner Maschinenbau verpflichtet auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 6.3. Angelieferte bzw. zur Übergabe bereitgestellte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 7 entgegenzunehmen, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 7.3. ist bei gebrauchten Sachen jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.2. Die Firma Feichtner Maschinenbau übernimmt für neu hergestellte Sachen in der folgenden Weise die Haftung für Mängel an den Liefergegenständen:
- Während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Übernahme des Liefergegenstandes hat der Besteller einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung). Die Firma Feichtner Maschinenbau ist berechtigt, die Nachbesserungsarbeiten einer vom Hersteller anerkannten Werkstatt zu übertragen. Kann die Firma Feichtner Maschinenbau oder eine von ihr beauftragte Werkstatt einen ihrer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen oder sind für den Besteller weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Besteller anstelle der Nachbesserung Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.
 - Für den Fall, dass der Besteller nicht Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist er bei offensichtlichen Transportschäden und Mängeln verpflichtet, diese der Firma Feichtner Maschinenbau unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Für Kaufleute verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.
 - Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
 - Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Schäden, die dadurch entstanden sind, dass
 - der Käufer einen Mangel nicht gemäß Ziffer b) angezeigt oder nach Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat, oder
 - der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z. B. durch Überdruck an Pumpe, oder
 - der Kaufgegenstand zuvor in einem vom Hersteller für die Betreuung nicht anerkannten Betrieb instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist, oder
 - in dem Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Hersteller nicht genehmigt hat, oder
 - der Kaufgegenstand in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert worden ist, oder
 - der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat.
 - Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haftet die Firma Feichtner Maschinenbau nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 7.3. Die Haftung der Firma Feichtner Maschinenbau auf Schadensersatz wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften nach den §§ 463, 480, 638 BGB bleibt unberührt.
- 7.4. Schadensersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen der Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen sowie der gesetzlichen Vertreter der Firma Feichtner Maschinenbau.
- 7.5. Der Anschluss bzw. die Beschränkung der Gewährleistung und der Haftung gemäß Ziffern 7.1. bis 7.4. gilt auch, wenn sich ein Fahrzeug oder sonstiger Gegenstand des Bestellers bei der Firma Feichtner Maschinenbau befindet, um von dieser mit den vertraglich vereinbarten Leistungen ausgestattet zu werden, für Mängel oder Schäden an diesem Gegenstand.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die Firma Feichtner Maschinenbau behält sich das Eigentum an den Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und, für den Fall, dass der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Besteller und der Firma Feichtner Maschinenbau vor.
- 8.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma Feichtner Maschinenbau zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 8.3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch die Firma Feichtner Maschinenbau gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch die Firma Feichtner Maschinenbau schriftlich erklärt wird.

- 8.4. Der Besteller hat die Pflicht, den Vertragsgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle vom Hersteller bzw. Veräußerer vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich – abgesehen von Notfällen – vom Veräußerer oder von einer für die Betreuung des Vertragsgegenstandes vom Hersteller anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.
- 8.5. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder Verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller die Firma Feichtner Maschinenbau unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf das Eigentum der Firma Feichtner Maschinenbau hinzuweisen. Auf Verlangen der Firma Feichtner Maschinenbau hat der Besteller den Fahrzeugbrief auszuhändigen bzw. bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, dass der Fahrzeugbrief an die Firma Feichtner Maschinenbau ausgehändigt wird.
- 8.6. Für den Fall, dass der Besteller Kaufmann, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Besteller berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der Firma Feichtner Maschinenbau jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen der Firma Feichtner Maschinenbau und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiter verkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Firma Feichtner Maschinenbau, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich die Firma Feichtner Maschinenbau, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann die Firma Feichtner Maschinenbau verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 8.7. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für die Firma Feichtner Maschinenbau vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, der Firma Feichtner Maschinenbau nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Firma Feichtner Maschinenbau das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 8.8. Werden die Liefergegenstände mit anderen der Firma Feichtner Maschinenbau nichtgehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Firma Feichtner Maschinenbau das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für die Firma Feichtner Maschinenbau.
- 8.9. Die Firma Feichtner Maschinenbau verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr Wert den der zu sichernden Forderungen, soweit diese nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Firma Feichtner Maschinenbau.
- 9.2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, dass für den Hauptsitz der Firma Feichtner Maschinenbau zuständig ist. Die Firma Feichtner Maschinenbau ist auch berechtigt am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

10. Sonstiges

- 10.1. Der Besteller, ist nicht berechtigt, Gegenansprüche gegen die Firma Feichtner Maschinenbau abzutreten oder auf sonstige Weise Rechte und Pflichten aus dem mit der Firma Feichtner Maschinenbau geschlossenen Vertrag zu übertragen, es sei denn, dass die Firma Feichtner Maschinenbau vorher schriftlich zugestimmt hat.
- 10.2. Alle vertraglichen Beziehungen unterliegen dem Recht, somit den Sachvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen.
- 10.3. Sämtliche Vereinbarungen, auch Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen, bedürfen der Schriftform.
- 10.4. Sollte eine Bestimmung nicht sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.